

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nastätten, Bad Ems und Loreley.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Dachsenhausen
Aktenzeichen: 81112-HA2.3.

56410 Montabaur, 21.05.2013
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

I. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dachsenhausen

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 13.12.2006 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dachsenhausen, Landkreis Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Osterspai	16	1/1 und 2
	17	26 bis 37
Braubach	24	19/1, 19/2, 20/1, 20/3, 20/4, 20/5, 23
	25	1/1
	26	4/3
Dachsenhausen	2	24, 29 und 30
	3	33 bis 36
	5	1, 2, 21, 30, 59 bis 62, 63/2, 64/2 und 65/1
	9	1/2, 185/7, 220/12
	11	13/5
	13	97/4, 97/5 und 97/6
	17	39
	18	6 und 10
	19	6
	25	1 und 2/1
	26	3/1, 4/1, 5/1, 5/4, 6/2, 6/5, 7/3, 7/5, 7/6, 7/7, 8/4, 8/5, 11/2, 14/3, 14/5, 14/7, 15/1, 15/2, 15/4, 16/1, 17/4, 19, 22 bis 27, 28/1, 28/2, 28/3 und 29
Hinterwald	4	36
Becheln	8	9 bis 12

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Dachsenhausen	9	5/4, 27/6, 27/7 und 27/8

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 13.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Dachsenhausen”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarten

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses und der beiden Übersichtskarten liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung während den Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley beim Standort Braubach, 56338 Braubach
- dem Ortsbürgermeister im Rathaus der Ortsgemeinde Dachsenhausen

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in zwei Übersichtskarten in den Maßstäben 1: 2.500 bzw. 1:5.000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 423 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 262 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dachsenhausen hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 26.04.2012 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei der Zuziehung der Grundstücke handelt es sich in erster Linie um Waldflächen. Bei den ausgeschlossenen Grundstücken handelt es sich um eine Wegefläche und Grundstücke am Rande der bebauten Ortslage.

Das Altflurstück 27 in der Flur 9 Gemarkung Dachsenhausen wurde durch Teilungsvermessung der Vermessungs- und Katasteramtverwaltung fortgeführt. Die daraus neu entstandenen Ortslagengrundstücke Nummer 27/6, 27/7 und 27/8 sind auszuschließen. Das neu gebildete landwirtschaftliche Flurstück Nummer 27/10 unterliegt auch weiterhin dem Verfahren.

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt:

1. aus vermessungstechnischen Gründen, um zeit- und kostenaufwendige Arbeiten zur Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren.
2. um den Lückenschluss einer gemarkungsübergreifenden Wegeverbindung (ehemalige Trasse der Nassauischen Kleinbahn) in die Gemarkung Becheln anbinden zu können.
3. zur Übernahme der zuvor benannten Fortführung der Vermessungs- und Katasteramtverwaltung.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.

Montabaur, den 21.05.2013

Im Auftrag

gez. Burkard

(Theodor Burkard)

Vermessungsdirektor